

Stand: 24.06.2026 02:38:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11550

"Abschiebungen aus Einrichtungen des Gesundheitssystems II"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11550 vom 18.05.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Andreas Hanna-Krahl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.03.2026

Abschiebungen aus Einrichtungen des Gesundheitssystems II

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Werden „verspätet“ vorgelegte ärztliche Bescheinigungen in irgendeiner Form beachtet oder nicht, etwa indem sie zum Anlass genommen werden für weitere Aufklärungsmaßnahmen (bitte ausführlich darlegen)? 2
 2. Ist die Staatsregierung bereit, den von der Bund-Länder-Unterarbeitsgruppe „Vollzugsdefizite“ im April 2015 formulierten Lösungsvorschlag aufzugreifen und in Zusammenarbeit mit Bund und Bundesländern und den medizinischen/psychotherapeutischen Fachverbänden für eine entsprechende Realisierung einzutreten, wonach eine von allen Seiten akzeptierte neutrale und fachlich spezialisierte medizinische Einrichtung zur Beurteilung medizinischer Fragestellungen geschaffen werden könnte, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Bundespolizei und den Ausländerbehörden z. B. zur Klärung der Reisefähigkeit bzw. gesundheitsbedingter Abschiebungshindernisse genutzt werden könnte (wenn nein, bitte begründen)? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.04.2026

- 1. Werden „verspätet“ vorgelegte ärztliche Bescheinigungen in irgendeiner Form beachtet oder nicht, etwa indem sie zum Anlass genommen werden für weitere Aufklärungsmaßnahmen (bitte ausführlich darlegen)?**

Mit der Präklusionsregelung gemäß § 60a Abs. 2d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) soll dem Rechtsmittelmissbrauch mittels bewussten „Eilanträgen in allerletzter Minute“ begegnet werden. Verletzt der Ausländer seine Pflicht zur unverzüglichen Vorlage der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Ausländerbehörde das Vorbringen zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Damit orientiert sich diese Regelung strikt am Gebot der Verhältnismäßigkeit exekutiven Handelns. Liegen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor, kann es angezeigt sein, weitere Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Betroffenen anzustellen, auch wenn die Bescheinigung die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 bis 4 AufenthG nicht erfüllt.

- 2. Ist die Staatsregierung bereit, den von der Bund-Länder-Unterarbeitsgruppe „Vollzugsdefizite“ im April 2015 formulierten Lösungsvorschlag aufzugreifen und in Zusammenarbeit mit Bund und Bundesländern und den medizinischen/psychotherapeutischen Fachverbänden für eine entsprechende Realisierung einzutreten, wonach eine von allen Seiten akzeptierte neutrale und fachlich spezialisierte medizinische Einrichtung zur Beurteilung medizinischer Fragestellungen geschaffen werden könnte, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Bundespolizei und den Ausländerbehörden z. B. zur Klärung der Reisefähigkeit bzw. gesundheitsbedingter Abschiebungshindernisse genutzt werden könnte (wenn nein, bitte begründen)?**

Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit vor und während einer Abschiebungsmaßnahme ist insbesondere aufgrund der ausdifferenzierten gesetzlichen Regelungen im AufenthG durch die bestehende Rechtsordnung, an die die Vollzugsbehörden strikt gebunden sind, bereits jetzt gewährleistet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.